

## **Ergänzender Bericht zuhanden Urnenabstimmung vom 23. September 2018**

### **Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Abwasserreinigungsanlage (ARA) Meilen-Herrliberg-Uetikon am See.**

Der Gemeindeurnenabstimmung wird folgender Antrag unterbreitet:

1. Genehmigung der Totalrevision der Statuten für den Zweckverband Abwasserreinigungsanlage (ARA) Meilen-Herrliberg-Uetikon am See.
2. Ermächtigung der ARA-Kommission des Zweckverbands, redaktionelle Änderungen an den Statuten, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

#### **Bericht des Gemeinderats**

##### **Übersicht**

Das neue Gemeindegesetz (GG) ist seit 1. Januar 2018 in Kraft. Daraus ergeben sich für Zweckverbände diverse Neuerungen, unter anderem die Einführung des eigenen Haushalts. Alle Zweckverbände müssen deshalb ihre Statuten einer Totalrevision unterziehen. Die ARA-Kommission legt nun den Verbandsgemeinden einen mit der neuen übergeordneten Gesetzgebung übereinstimmenden Vorschlag vor.

Die neuen Statuten des ARA-Zweckverbands basieren auf den Musterstatuten des Gemeindeamts des Kantons Zürich. Sie beinhalten einerseits sämtliche Änderungsvorgaben aus dem GG. So wird beispielsweise ein eigener Haushalt mit eigener Bilanz eingeführt. Andererseits werden der Betrieb, der Unterhalt, der Bau und die Erneuerung der Verbandsanlagen neu geregelt. Ziel ist ein möglichst effizienter und wirtschaftlicher Betrieb der Gesamtanlage. Die Revision ist zumindest kostenneutral. Allenfalls ergeben sich mittelfristig betriebliche Einsparungen. Die Vorlage ist gemäss erfolgter Vorprüfung durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich genehmigungsfähig.

## **A. Ausgangslage**

Das neue Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG) ist seit 1. Januar 2018 in Kraft. Daraus ergeben sich auch für Zweckverbände diverse Neuerungen. Die wichtigste Neuerung stellt die Einführung des eigenen Haushalts mit eigener Bilanz dar. Diese ist zwingend und gilt ausnahmslos für alle Zweckverbände. Sie müssen deshalb ihre Statuten einer Totalrevision unterziehen. Im Übrigen stehen aus gesetzlicher Sicht für Zweckverbände keine grossen Veränderungen an.

## **B. Totalrevidierte Statuten**

Die neuen Statuten des ARA-Zweckverbands basieren auf den Musterstatuten des Gemeindeamts des Kantons Zürich. Die Revision wurde von der ARA-Kommission zum Anlass genommen, auch den Betrieb, den Unterhalt, den Bau und die Erneuerung der Verbandsanlagen neu zu regeln. Ziel ist es, die Prozesse der 48 Verbandsanlagen zu optimieren, einen möglichst wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen und Schnittstellen zwischen Verbandsgemeinden und Verband zu reduzieren.

### **Wesentliche Änderungen der neuen ARA-Verbandsstatuten:**

- Ein eigener Haushalt mit eigener Bilanz wird gemäss GG eingeführt (Art. 40 ff). Gleichzeitig wird auch das Harmonisierte Rechnungsmodell HRM2 eingeführt.
- Der Zweckverband ist neben der ARA in Zukunft auch verantwortlich für Betrieb, Unterhalt, Bau und Erneuerung des Hauptsammelkanals und aller im Verbandsgebiet liegenden Sonderbauwerke (Art. 4 und Art. 5).
- Neu ist ein Geschäft des Zweckverbands angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten oder die Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt hat. Die bisherige Bestimmung, dass Meilen zwingend zustimmen muss, ist nicht mehr zulässig (Art. 13 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 1).
- Erlasse (z.B. Statuten, Organisationsreglement, Personalverordnung, etc.) werden den Stimmberechtigten jederzeit elektronisch zur Einsicht zugänglich gemacht (Art. 10).
- Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden entscheiden über Verbandsgeschäfte immer an der Urne (Art. 16).
- Der ARA-Kommission steht die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.– (bisher Fr. 250'000.–) zu (Art. 22 Abs. 2).
- Der ARA-Kommission steht die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.– (bisher Fr. 20'000.–) zu (Art. 22 Abs. 2).

- Für Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden steht den Gemeindevorständen ein Antragsrecht zu. Dies gilt für die Auflösung des Zweckverbands (inkl. Rechtsformumwandlung) sowie die grundlegende Änderung der Statuten (Art. 16 Abs. 2).

### **Neue Regelung Sonderbauwerke**

Am 14. April 2015 hat das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) den überarbeiteten generellen Entwässerungsplan für den Abwasserverband (VGEP) genehmigt. Er sieht unter anderem einen ergänzten Leistungsauftrag für den Zweckverband vor. Neu sollen die relevanten Sonderbauwerke wie Pumpwerke, Regenbecken, Messeinrichtungen, Hochwasserentlastungen, Hauptsammelkanal usw. ausschliesslich durch den Zweckverband und nicht mehr gemeinsam mit den Verbandsgemeinden betrieben werden. Der Zweckverband ist damit verantwortlich für Betrieb, Unterhalt, Bau und Werterhaltung dieser Anlagen. Dieser neue Leistungsauftrag erfordert eine Ergänzung der Verbandsstatuten.

- *Neuformulierung des Leistungsauftrags*

Abwasserverbände wurden ursprünglich zum Zweck gegründet, eine ARA zu bauen und deren Betrieb zu gewährleisten. Organisatorischen Aspekten zur Sammlung und Ableitung des Abwassers wurde von den Verbänden traditionell nur wenig Beachtung geschenkt. Nachhaltiger und effizienter Gewässerschutz verlangt jedoch zeitgemässe, schlanke Strukturen, in welchen Aufgaben, Eigentumsverhältnisse, Kompetenzen und Verantwortungen klar geregelt sind. Viele der im Kanton Zürich bestehenden Verbandsverträge tragen diesen Aspekten kaum Rechnung und sind als wenig zeitgemäss und veraltet zu bezeichnen. Dies traf auch für den Zweckverband ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See zu.

Für einen grossen Abwasserzweckverband wie denjenigen von Meilen, Herrliberg und Uetikon am See ist es zweckmässig, neben dem Kerngeschäft, dem Bau und Betrieb der Abwasserreinigungsanlage, auch den Betrieb, den Unterhalt, den Bau und die Werterhaltung des Hauptsammelkanals und der relevanten Sonderbauwerke zu übernehmen. Betroffen sind der Hauptsammelkanal sowie aktuell 47 weitere Bauwerke. Dadurch kann eine einheitliche Steuerung und Bewirtschaftung des gesamten Abwassersystems und der Sonderbauwerke gewährleistet werden, was letztlich zu einer Qualitätssteigerung, zu einer Verbesserung des Gewässerschutzes und zu einer besseren Wirtschaftlichkeit führen wird.

- *Eigentum der Hauptsammelkanäle und Sonderbauwerke*

Die Sonderbauwerke sowie deren Zuleitungen zu den Hauptsammelkanälen verbleiben im Eigentum der Verbandsgemeinden bzw. der bisherigen Eigentümer, auf deren Gebiet sie sich befinden. Die Hauptsammelkanäle sind im Eigentum des Zweckverbands. Das Recht zur Nutzung und die Pflicht für Betrieb, Unterhalt, Bau und Erneuerung dieser Anlagen werden auf den Zweckverband übertragen.

- *Betrieb, Unterhalt, Bau und Erneuerung*

Der Zweckverband ist verantwortlich für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der Abwasserreinigungsanlage, des Hauptsammelkanals unterhalb des Regenbeckens bis zur Abwasserreinigungsanlage sowie der Sonderbauwerke (Hochwasserentlastungen, Regenauslässe, Regenbecken, Pumpwerke, Mengensesseinrichtungen). Alle damit zusammenhängenden Betriebs- und Investitionskosten trägt der Zweckverband. Sie werden gemäss dem Verteilschlüssel nach Art. 42 der Verbandsstatuten auf die Verbandsgemeinden verteilt.

- *Sanierungspflicht*

Die bis zum Inkrafttreten der revidierten Statuten noch nicht sanierten Anlagen müssen innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab diesem Datum von den Standortgemeinden auf eigene Kosten saniert und auf den aktuellen Stand der Technik gebracht werden (Art. 52). Anschliessend werden die Anlagen abgenommen und nach der neuen Betriebsform betrieben.

- *Vertragliche Regelung der Sonderbauwerke*

Jede Verbandsgemeinde wird zusätzlich dem Zweckverband durch verwaltungsrechtlichen Vertrag eine eigentümerähnliche Stellung an den Hauptsammelkanälen und Sonderbauwerken einräumen. Diese Verträge werden abgeschlossen, sobald die revidierten Statuten in Rechtskraft erwachsen sind.

### **C. Kostenfolge**

Die Revision ist kostenneutral. Die geänderten Abläufe und Zuständigkeiten werden voraussichtlich längerfristig betriebswirtschaftliche Vorteile bringen.

### **D. Zuständigkeit**

Gemäss § 79 GG sind über Verbandsstatuten oder Änderungen an Verbandsstatuten in den Urnenabstimmungen zu entscheiden. Das Gemeindeamt empfiehlt, dass die Abstimmungen der Verbandsgemeinden am gleichen Abstimmungstag stattfinden. Verbandsbeschlüsse kommen zu Stande, wenn die Mehrheit aller Stimmberechtigten der Vorlage zustimmt.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat die totalrevidierten Verbandsstatuten vorgeprüft und am 5. Juli 2017 seinen Vorprüfungsbericht abgegeben. Die für die Genehmigungsfähigkeit erforderlichen Ergänzungen wurden vorgenommen.

Die ARA-Kommission hat an den Sitzungen vom 23. August 2017 und vom 11. April 2018 den revidierten Zweckverbandsstatuten zugestimmt und sie zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet.

### **E. Empfehlung**

Der Gemeinderat und die ARA-Kommission sind davon überzeugt, dass der Zweckverband ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See mit diesen ausgewogenen Statuten für die Zukunft gut gerüstet ist und die bevorstehenden Aufgaben des Abwasserzweckverbands effizient bewältigen kann.

**Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.**

#### **Hinweis:**

Statuten, Anhänge und Synopse sind auf der Website der Gemeinde Meilen ([www.meilen.ch](http://www.meilen.ch) – Politik – Abstimmungen und Wahlen – 23. September 2018) aufgeschaltet. Die Unterlagen können zudem während der Aktenauflage zu den ordentlichen Öffnungszeiten im Gemeindehaus, Zentrale Dienste (Ebene 4, Büro N2.16), eingesehen und bezogen werden.

Meilen, im August 2018

#### **Gemeinderat Meilen**

Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident

Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber

#### **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

Die RPK empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Totalrevision der Statuten zu genehmigen.

## **Anhänge**

1. Statuten Zweckverband ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See
2. Synopse Statuten Zweckverband ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See
3. Plan Verbandsanlagen
4. Liste Verbandsanlagen